



## PRESSEAUSSENDUNG

### Umweltdachverband: Höchstgericht bestätigt UVP-Pflicht für geplantes Pumpspeicherkraftwerk Koralalm!

- Verwaltungsgerichtshof weist Revisionen der Projektwerber und der Steiermärkischen Landesregierung als unbegründet ab
- Pumpspeicher Koralalm ist somit eine UVP-pflichtige Wasserkraftanlage!

Wien, 05.05.17 (UWD) „Das ist ein großer Sieg in Sachen Umweltrecht und für den Naturschutz! Der Verwaltungsgerichtshof ist unserer Ansicht gefolgt, dass es sich beim geplanten Pumpspeicherkraftwerk Koralalm – mit einer Turbinenleistung von 960 bzw. 970 MW wäre es das stärkste Kraftwerk in ganz Österreich und das zweitgrößte Kraftwerk seiner Art in Europa – sehr wohl um eine UVP-pflichtige Wasserkraftanlage handelt“, erklärt Franz Maier, Präsident des Umweltdachverbandes, in einer ersten Reaktion auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes. Nach einer Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes NR. I „Koralpe“ sollte das geplante Monster-Pumpspeicherkraftwerk Koralalm plötzlich nicht mehr der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. UWD, WWF/Ökobüro und VIRUS brachten gegen den negativen UVP-Feststellungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.05.2016 fristgerecht Beschwerde ein – und haben nun nicht nur vor dem Bundesverwaltungsgericht gewonnen, sondern konnten auch vor dem VwGH letztinstanzlich siegen!

#### **Geplanter Monster-Pumpspeicher auf der Koralalm ist UVP-pflichtig**

„Man muss sich die Gigantomanie dieses Projektes vor Augen führen: Eine Turbinenleistung von 960 bzw. 970 MW, die den UVP-Schwellenwert von 15 MW um ein Vielfaches überschreitet; zwei mittels Talsperren errichtete oberirdische Stauseen mit einer Fläche von je 20 ha und die Ableitung des Seebaches zur Befüllung der gigantischen Speicher von 4,7 Mio. m<sup>3</sup> bzw. 5,5 Mio. m<sup>3</sup> Gesamtspeichereinhalt über die Dauer von rund 2,5 Jahren (!). Es ist ein Sieg des Rechts und der Vernunft, dass für ein solches Vorhaben eine UVP-Pflicht zu tragen kommt. Wir sind froh über diese sachgerechte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, die hier auf Grund einer Ausleitung den UVP-Tatbestand ‚Wasserkraftanlage‘ bestätigt“, so Maier abschließend.

#### **Rückfragehinweis:**

Sylvia Steinbauer, Öffentlichkeitsarbeit Umweltdachverband, Tel. 01/40 113-21,  
E-Mail [sylvia.steinbauer@umweltdachverband.at](mailto:sylvia.steinbauer@umweltdachverband.at), <http://www.umweltdachverband.at>